

Herrn DI Christian Neubauer
Abfälle & Stoffflussmanagement
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

christian.neubauer@umweltbundesamt.at

Der „Verein der Interessensvertretung der Betreiber von mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Österreich“, kurz IV-MBA, hat die Ingenieurgesellschaft Innovative Umweltechnik GmbH (IUT) mit der fachlichen Beurteilung des Entwurfes der vorliegenden BAT Dokumente (Best Available Techniques Reference Document for Waste Treatment, Draft 1, Dezember 2015) beauftragt. Das Prüfergebnis liegt in schriftlicher Form vor und darf zur Berücksichtigung der nationalen Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungs- verfahren vorgelegt werden.

Die wesentlichen Kritikpunkte dürfen nochmals hervorgehoben werden:

1. **BAT 2:** Die detailhafte Vorkennntnis bei der Übernahme der Abfälle ist faktisch nicht möglich. Ferner können betriebsintern nicht einzelne Abfallströme detailhaft nachverfolgt werden, sodass mit der bisherigen Regelung der Lagerdokumentation das Auslangen gefunden werden soll.
2. **BAT 3:** Die Verkürzung der Überwachungsintervalle von quartalsweise auf wöchentlich erfordert einen viel höheren finanziellen Aufwand und ist nicht gerechtfertigt. Untersuchungen sollten nur für relevante Prozesswässer normiert werden.
3. **BAT 4:** Auch hier wird eine Verkürzung der Intervalle Abluftmessung von 1/a auf 4/a gefordert, was zu ungerechtfertigten Mehrkosten führt (Faktor 4).
4. **BAT 15:** Grenzwerte im Abwasser werden zum Teil 10- bis 50-fach verschärft, was der geltenden Rechtslage der VO gem. WRG 1959 i.d.g.F widerspricht. Hier werden fachlich unbegründet strengere Grenzwerte vorgegeben, die ohne zusätzliche innerbetriebliche Reinigung nicht erreicht werden können.
5. **BAT 20:** Verpflichtende Versiegelung der Abfalllagerflächen ist überzogen und sollte nur nach Einzelfallbeurteilung vorgeschrieben werden.
6. **BAT 22:** Eine verpflichtende Störfalldokumentation ist für MBA Anlagen unnötig.
7. **BAT 32:** Der in Österreich geltende Grenzwert für Ammonium in der Abluft von 20 mg/Nm³ soll unverändert bleiben! Eine Verschärfung auf 0,1 – 10 mg/Nm³ ist fachlich nicht geboten.

8. **BAT 37:** Der Grenzwert TVOC von 5 – 15 mg/Nm³ ist für österreichische Anlagen ohne technische Nachrüstung nicht einhaltbar und leitet sich offensichtlich von Referenzanlagen aus der BRD ab, die mit einer „thermischen Abluftreinigung– RTO“ ausgestattet sind. In Fachkreisen wird diese Technik auf Grund der zusätzlichen ökologischen Belastung der Atmosphäre mit CO₂ und NO_x durch das eingesetzte Gas und den massiven betrieblichen Schwierigkeiten eindeutig abgelehnt. Die RTO Anlagen in der BRD sind die Ausnahme und nicht die Regel bei der Beschreibung des Standes der Technik in der EU.

Aus der Sicht des IV – MBA werden die vorgesehen Grenzwerte für TVOC entschieden abgelehnt, da die drohenden technischen Nachrüstungen aus ökonomischen Gründen zur Schließung von MBA Anlagen in Österreich führen wird. Die MBA Anlagen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil in der Abfallwirtschaft in Österreich und tragen wesentlich zur Ressourcenschonung und Entsorgungssicherheit auf hohem Niveau bei. Durch fachlich nicht gerechtfertigte Investitionen droht deren Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt zu werden.

Die Forderung des IV-MBA daher:

Grenzwert für TVOC: 50 mg/Nm³

Grenzwert für Staub: 10 mg/Nm³

Um inhaltliche Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der nationalen Abstimmung zu den BAT Dokumente für mechanisch biologischen Anlagen wird ersucht.

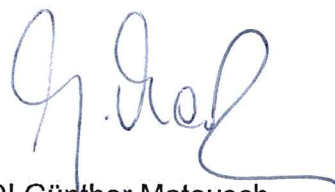
Beilage:

Stellungnahme der IUT GmbH im Auftrag des IV-MBA, Feber 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf Haider', written in a cursive style.

DI Rudolf Haider

Obmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Matousch', written in a cursive style.

DI Günther Matousch

Obmann-Stellvertreter